

Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur
(vom 7. Dezember 2009)

gültig ab 1.2.2020

Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| A. Grundlagen | 3 |
| B. Begriffe | 4 |
| C. Sitzungen der Zentralkirchenpflege | 4 |
| D. Gegenstände und Form der Verhandlungen | 7 |
| E. Wahlen und Abstimmungen | 8 |
| 1. Abstimmungen | 8 |
| 2. Wahlen | 9 |
| 3. Protokoll | 9 |
| 4. Rechtsmittel | 10 |
| F. Revisions- und Schlussbestimmungen | 10 |

A. Grundlagen

Grundlagen

Art. 1. Grundlagen dieser Geschäftsordnung
Kirchengesetz (KiG)
Kirchenordnung (KO)
Gemeindengesetz (GG)
Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
Verwaltungs- und Rechtspflegegesetz (VRG)
Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
Statuten des Verbandes (insbesondere §10.7)

Geltungsbereich

Art. 2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Zentralkirchenpflege als Delegiertenversammlung, den Verbandsvorstand und für den Verkehr mit den Kirchgemeinden sowie mit den Fachkonventen.

B. Begriffe

| | |
|----------------------|--|
| Zentralkirchenpflege | Art. 3. Die Zentralkirchenpflege ist die Delegiertenversammlung des Kirchgemeindeverbandes. Sie wird aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden gebildet. Ihre Befugnisse sind in §11 der Verbandsstatuten geregelt. |
| Verbandsvorstand | Art. 4. Der Verbandsvorstand ist das ausführende Organ des reformierten Stadtverbandes. Seine Befugnisse und Aufgaben sind in §13 der Verbandsstatuten geregelt. |
| Kirchgemeinden | Art. 5. Die Kirchgemeinden sind selbstständig organisierte Körperschaften auf dem Gebiet der Stadt Winterthur. |
| Fachkonvente | Art. 6. Unter Fachkonventen sind die Gremien gemäss Statuten §15.1 zu verstehen. |
| RPK | Art. 7. Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Aufsichtsorgan und prüft den Verband betreffende Anträge an die Zentralkirchenpflege gemäss Verbandsstatuten §14.3. |

C. Sitzungen der Zentralkirchenpflege

| | |
|-----------------------|---|
| Teilnehmerkreis | Art. 8. An den Sitzungen der Zentralkirchenpflege nehmen teil: a) alle Abgeordneten der Gemeindegemeinden b) die Abordnung der städtischen Fachkonvente c) die Mitglieder des Verbandsvorstands d) die Abordnung des Pfarrkonventes im Verbandsvorstand e) der Sekretär bzw. die Sekretärin des Verbandes f) der bzw. die Informationsbeauftragte des Verbandes |
| Wahl der Abgeordneten | Art. 9. ¹ Gestützt auf §9.2 der Verbandsstatuten wählen bzw. bestätigen die Kirchenpflegen an ihrer konstituierenden Sitzung ihre Abgeordneten sowie deren zwei Stellvertreter je Gemeinde. |
| Amts-dauer | ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit den Gesamterneuerungswahlen zusammen. |
| Ersatzwahlen | ³ Bei Rücktritten während der Amtsdauer nehmen die Kirchenpflegen Ersatzwahlen bis zum Ende der Amtsdauer vor. |
| Meldung | ⁴ Die Kirchenpflege meldet die Wahlergebnisse mittels Protokollauszug rechtzeitig dem Verbandssekretariat. |
| Leitung | Art 9a ¹ Die Leitung der Zentralkirchenpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie den Stimmenzählenden. ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden in der konstituierenden Sitzung der Zentralkirchen- |

pflege für die laufende Amtsdauer gewählt.

³ Die Leitung der Zentralkirchenpflege

- a) ist Ansprechpartnerin der Verbandsgemeinden, des Verbandsvorstands und der Fachkonvente für Belange, welche die Zentralkirchenpflege betreffen;
- b) legt die definitiven Sitzungsdaten und die Traktandenlisten der Zentralkirchenpflege fest;
- c) kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich der Zentralkirchenpflege selbständig Antrag an diese stellen;
- d) erledigt Aufgaben, welche ihr von der Zentralkirchenpflege übertragen werden;

⁴ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident amten gleichzeitig als Stimmzähler, sofern ihr bzw. ihm nicht die Sitzungsleitung obliegt.

Präsidentin,
Präsident

Art 9b ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) lädt zu den Sitzungen der Zentralkirchenpflege und deren Leitung ein, leitet die Sitzungen und trifft die hierfür notwendigen Anordnungen;
- b) sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung;
- c) überwacht die Tätigkeit der Stimmzählenden;

² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die präsidentialen Aufgaben.

Konstituierende
Sitzung
a. Einladung

Art. 10. ¹ Die Zentralkirchenpflege versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindekirchenpflegen auf Einladung des amtsältesten und an Jahren ältesten Mitglieds der Zentralkirchenpflege zur konstituierenden Sitzung. Diese findet in der zweiten Hälfte des Monats September statt.

b. Leitung

² Das erstens amtsälteste und zweitens an Jahren älteste Mitglied der ZKP eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.

³

Verbandssekretariat

Art. 10a ¹ Dem Verbandssekretariat, insbesondere der Verbandssekretärin oder dem Verbandssekretär obliegen zugunsten der Zentralkirchenpflege, ihrer Leitung und in Absprache auch für allfällige Kommissionen folgende Aufgaben:

- a) Sekretariats- und Kanzleiarbeiten;
- b) die Geschäftsverwaltung inklusive Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung von Akten;
- c) die Protokollführung;
- d) die Rechnungsführung
- e) die Mitgliederadministration;
- f) weitere vom Präsidium zugewiesene Aufgaben

² Die Verbandssekretärin oder der Verbandssekretär berät und unterstützt die Leitung der Zentralkirchenpflege in der Vorbereitung und Durchführung ihrer Sitzungen.

Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

| | |
|--|---|
| Ordentliche Sitzung | Art. 11. ¹ Die Sitzungen der Zentralkirchenpflege finden vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember statt. Die Leitung der Zentralkirchenpflege kann Sitzungen mangels Traktanden absagen. |
| Ausserordentliche Sitzungen | ² Auf Begehren mindestens 1/5 der Mitglieder, auf Antrag des Verbandsvorstandes oder einer Gemeindekirchenpflege sowie aufgrund eigener Anordnung kann die Leitung der ZKP weitere Sitzungsdaten festlegen. |
| Einladung | Art. 12. ¹ Das Einladungsschreiben enthält die Liste der zu behandelnden Geschäfte. Es wird 14 Tage vor der Sitzung dem Teilnehmerkreis gemäss Art. 8 zugestellt. |
| Versand | ² Wenn es die Geschäfte erfordern, werden Vor- oder Nachversände gemacht. |
| Aktenauflage | ³ Die Originalakten liegen auf dem Verbandssekretariat zur Einsicht auf. ⁴ Die Abgeordneten sind verpflichtet, sich anhand der aufliegenden Akten auf die Sitzung vorzubereiten. |
| Beschlussfähigkeit | Art. 13. Die Zentralkirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten der Kirchgemeinden anwesend ist. |
| Beratende Stimme und Antragsrecht | Art. 14. ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands haben in den Verhandlungen der Zentralkirchenpflege beratende Stimme und Antragsrecht. |
| Sachverständige | Art. 14.a Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu den Sitzungen der Zentralkirchenpflege Sachverständige beiziehen. |
| Voraussetzung | Art. 15. ¹ Voraussetzung zur Teilnahme mit Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege ist ein offizieller Kirchenpflegebeschluss gemäss Art. 9 dieser Geschäftsordnung. |
| Teilnahmepflicht, Entschuldigung und Meldung | Art. 16. ¹ Die Abgeordneten oder bei Verhinderung deren Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Abgeordneten melden dem Verbandsekretariat ihre Verhinderung unter Nennung der Stellvertretung. |
| Weiterleitung | ² Bei Verhinderung sorgen die Abgeordneten für die Weiterleitung der Einladung inkl. aller Unterlagen. |
| Ausstand | Art. 17. ¹ Abgeordnete der Kirchgemeinden, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und an der Sitzung ausgeschlossen. ² Liegt ein Ausstandsgrund vor oder zweifelt ein Abgeordneter beziehungsweise eine Abgeordnete an seiner beziehungsweise ihrer Ausstandspflicht, so ist der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Zentralkirchenpflege oder der betreffenden Kommission unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. Ist die Ausstandspflicht |

strittig, entscheidet die Zentralkirchenpflege endgültig.

³ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

| | |
|------------------------|---|
| Öffentlichkeit | Art. 18. ¹ Die Sitzungen der Zentralkirchenpflege sind nicht öffentlich. |
| Ausnahmen | ² Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann Ausnahmen bewilligen. |
| Publikation | Art. 19. Die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. |
| Ton- und Bildaufnahmen | Art. 20. Ton und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind zulässig, soweit sie die Sitzung nicht stören. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann Einschränkungen anordnen. |

D. Gegenstände und Form der Verhandlungen

| | |
|---------------|--|
| Anträge | Art. 21. ¹ Der Vorstand, die Kirchgemeinden, die einzelnen Abgeordneten sowie die Fachkonvente können jederzeit zuhanden der Zentralkirchenpflege beim Verbandssekretariat einen Antrag einreichen. Dieses informiert die Leitung der Zentralkirchenpflege laufend über eingegangene Anträge. |
| Fristen | ² Anträge für Investitionsvorhaben müssen mindestens 3 Monate, bei anderen schriftlichen Anträgen mindestens 2 Monate vor der nächsten Sitzung der Zentralkirchenpflege eingereicht sein. |
| Entgegennahme | Art. 22. ¹ Das Verbandssekretariat prüft im Auftrag der Leitung der ZKP die eingegangenen Anträge nach rechtmässigen Grundsätzen. ² Die Leitung der Zentralkirchenpflege kann Anträge zur Nachbesserung zurückweisen oder sie zur Behandlung entgegennehmen. ³ Im Falle der Entgegennahme von Anträgen der Kirchgemeinden, der einzelnen Abgeordneten oder der Fachkonvente wird der Vorstand zur Stellungnahme eingeladen. Diese muss bis zur Einladung gemäss Art. 12 Abs. 1 vorliegen. |
| Gegenantrag | Art. 23. Dem Vorstand steht das Recht auf einen Gegenantrag zu. Dieser wird dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin schriftlich eröffnet. |
| Rückzug | Art. 24. Anträge können bis zur Behandlung beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin zurückgezogen werden. |
| Begründung | Art. 25. Anträge sind in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen und wird den Abgeordneten der Zentralkirchenpflege zusammen mit dem Antrag gestellt. |
| Eintreten | Art. 26. Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung eine Eintretensdebatte voraus. ² In der Eintretensdebatte können die Abgeordneten sich zur Vorlage |

als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung stellen und fassen darauf einen entsprechenden Beschluss.

Spezial-Kommissionen Art. 27. ¹ Die Zentralkirchenpflege kann zur Erarbeitung oder Prüfung von Anträgen Kommissionen einsetzen.

Wahl ² Die Zentralkirchenpflege wählt die Mitglieder und den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin.

E. Wahlen und Abstimmungen, Protokoll, Rechtsmittel

1. Abstimmungen

Verfahren Art. 28. ¹ In der Regel wird offen abgestimmt.

Geheime Abstimmung ² Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin stimmt nicht mit.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungsplan Art. 29. Vor Abstimmungen legt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Abgeordneten die Anträge und das Abstimmungsverfahren vor.

Abstimmungs-Ordnung Art. 30. ¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

⁵ Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang gemäss Abs. 3 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.

Rückweisungsantrag Art. 31. Die Versammlung kann ein Geschäft zur Überarbeitung zurückweisen oder Verschiebung der Beratung verlangen.

Ordnungsanträge Art. 32. Wird während der Diskussion ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung des Geschäftes bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Einzelberatung Art. 33. ¹ Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jede bzw. jeder Abgeordnete beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 6 Abgeordneten unterstützt wird.

Schlussabstimmung ² Am Schluss der Beratung ist über die neu gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Rückkommensantrag ³ Ein Rückkommensantrag ist nach der Schlussabstimmung nicht mehr

möglich.

Unterbruch
der Sitzung

Art. 34. Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann der Präsident beziehungsweise die Präsidentin die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen.

2. Wahlen

Verfahren

Art. 35. ¹ In der Regel wird offen gewählt.

geheime Wahlen

² Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Stichentscheid

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid.

3. Protokoll

Inhalt

Art. 36. Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Anzahl der Anwesenden und die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Abgeordneten beziehungsweise deren Stellvertretung sowie des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und der protokollführenden Person
2. die Traktandenliste
3. die Anträge
4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
5. die wesentlichsten Schriftstücke, die der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Zentralkirchenpflege zu Kenntnis gebracht hat
6. die summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten

Protokoll

Art. 37. ¹ Das Protokoll wird innert 6 Tagen erstellt.

Genehmigung

² Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Es wird an der nächstfolgenden Sitzung abgenommen.

Empfänger

³ Das Protokoll wird dem Teilnehmerkreis in geeigneter Weise zugestellt.

Auflage, öffentliche

⁴ Das Protokoll wird im öffentlichen Bereich der Website des Stadtverbandes im Rahmen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) publiziert. Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen liegt während 30 Tagen, von der Auflage an gerechnet, während der Bürozeit im Verbandssekretariat zur Einsicht auf.

4. Rechtsmittel

Protokoll-
berichtigungsrekurs

Art. 38. Berichtigungsanträge von Teilnehmenden gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich einzureichen. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Zentralkirchenpflege.

Stimmrechts-
beschwerde

Art. 39. Gegen die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege kann gemäss §151a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte und der Vorschriften über ihre Ausübung (§147 GPR) innert fünf Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden. Einen Stimmrechtsrekurs kann nur erheben, wer die Verletzung von Vorschriften schon an der Sitzung gerügt hat.

Gemeinde-
beschwerde

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege kann gestützt auf §151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

F. Revisions- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Änderungen

Art. 41. ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2010.

² Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Zentralkirchenpflege zuständig. Entsprechende Anträge sind der Leitung der Zentralkirchenpflege einzureichen. Diese sorgt für eine zweckmässig und zeitgerechte Behandlung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 42. Die Präsidentin des Verbandsvorstands leitet nach dem Inkrafttreten dieser revidierten Geschäftsordnung die erste Sitzung der Zentralkirchenpflege bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gemäss §10.1 der Verbandsstatuten.

Von der Zentralkirchenpflege an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2009 beschlossen.
Anlässlich der Teilrevision der Statuten (Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019) wurden folgende Artikel angepasst bzw. eingefügt und von der Zentralkirchenpflege an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2019 beschlossen:
Art. 3, 4, 9a, 9b, 10, 10a, 11, 14, 14a, 21, 22, 41, 42.